

Elektronische Fracht- und Lagerdokumente – ein Zwischenbericht

Dr. Klaus Ramming



LEBUHN &
PUCHTA

Einleitung

- umfassende Bestrebungen zur Digitalisierung
- dies gilt auch für Fracht- und Lagerdokumente
- Gesetzgebung einzelner Staaten – geschlossene Systeme einzelner Unternehmen – UNCITRAL Model Law on Electronic Transferable Records – CMR-Zusatzprotokoll betreffend den elektronischen Frachtbrief
- Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG) (gilt nur für Inhaberschuldverschreibungen, also nicht für Konnossemente etc.)
- Vorschriften zu elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokumenten im HGB – Gegenstand des Vortrags

Einleitung

- Fracht- und Lagerdokumente sind
 - Konnossement und Seefrachtbrief
 - Ladeschein und Frachtbrief
 - Lagerschein
- die Ausstellung elektronischer Fracht- und Lagerdokumente ist bereits heute möglich
 - siehe die Legaldefinitionen („Öffnungsklauseln“) der
 - §§ 516 Abs. 2 und 526 Abs. 4 S. 1 HGB
 - §§ 408 Abs. 3 S. 1 und 443 Abs. 3 S. 1 HGB
 - § 475c Abs. 4 S. 1 HGB

Einleitung

- die Legaldefinitionen sind ergänzt um Verordnungsermächtigungen an das BMJ
 - §§ 516 Abs. 3 und 526 Abs. 4 S. 2 HGB
 - §§ 408 Abs. 3 S. 2 und 443 Abs. 3 S. 2 HGB
 - § 475c Abs. 4 S. 2 HGB
- hier können bestimmte Gesichtspunkte elektronischer Fracht- und Lagerdokumente näher geregelt werden, nämlich
 - die Ausstellung und die Vorlage
 - die Rückgabe und die Übertragung von Konnossementen, Ladescheinen bzw. Lagerscheinen
 - das Mitführen des Frachtbriefes

Die Legaldefinitionen

- siehe §§ 516 Abs. 2 und 526 Abs. 4 S. 1, §§ 408 Abs. 3 S. 1 und 443 Abs. 3 S. 1 sowie 475c Abs. 4 S. 1 HGB
- Beispiel § 516 Abs. 3 HGB:

Dem Konnossement gleichgestellt ist eine elektronische Aufzeichnung, die dieselben Funktionen erfüllt wie das Konnossement, sofern sichergestellt ist, dass die Authentizität und die Integrität der Aufzeichnung gewahrt bleiben (elektronisches Konnossement).
- ganz anders der Ansatz des eWpG: Eintragung des elektronischen Wertpapiers in ein Register (§ 2 Abs. 1 S. 1, § 4 Abs. 2 und 3 eWpG)

Die elektronische Aufzeichnung

- die elektronische Aufzeichnung
 - eine auf elektronischem Wege erstellte Sammlung von Daten
 - die Daten müssen für Menschen lesbar sein
 - nicht zwingend in deutscher Sprache
- zu dem Inhalt, also den Angaben und Bedingungen in der elektronischen Aufzeichnung sagt die Legaldefinition nichts
 - Mindest-Inhalt des betreffenden Fracht- bzw. Lagerdokuments – trotz Erfüllung aller Merkmale der Legaldefinitionen ist kein wirksames Dokument ausgestellt
 - Soll-Inhalt – ggf. Nacherfüllungsanspruch

Die Funktionsäquivalenz

- die elektronische Aufzeichnung muss, um dem betreffenden Dokument in Papierform gleichgestellt zu sein, dieselben Funktionen erfüllen wie das Papierdokument
 - h.M., einschließlich der Begründung zum SHR-ReformG: „Funktionen“ im Sinne der § 516 Abs. 3 HGB etc. sind die herkömmlichen Funktionen von Fracht-bzw. Lagerdokumenten
 - Beweisfunktion, Vermutungsfunktion, Legitimationsfunktion, Sperrfunktion etc. (bzw. -wirkungen)
 - dies ist offenbar falsch: ein Konnossement etc. hat die genannten Funktionen, wenn und weil es die Voraussetzungen eines wirksamen Konnossements erfüllt

Die Funktionsäquivalenz

- „Dieselben Funktionen" meint: die elektronische Aufzeichnung muss dieselben Eigenschaften haben wie das entsprechende Papierdokument
- „dieselben“ Funktionen:
 - die elektronische Aufzeichnung ist nicht funktionsäquivalent, wenn es nur geringere oder schlechtere Eigenschaften hat als das Papierdokument
 - die elektronische Aufzeichnung darf aber grundsätzlich auch nicht weitergehende Eigenschaften haben, die das Papierdokument nicht hat
 - aber: bestimmte Verbesserungen, die aus der Digitalisierung folgen, stehen der Funktionsäquivalenz nicht im Wege
 - etwa: bessere Sicherheit, leichtere und schnellere Transferierbarkeit

Die Funktionsäquivalenz

- erforderliche Eigenschaften der elektronischen Aufzeichnung – ist nicht abschließend geklärt
 - Lesbarkeit
 - Ausstellung und nachträgliche Eintragungen sowie die Unterzeichnung
 - Vorlage und Rückgabe von Konnossementen, Ladescheinen bzw. Lagerscheinen
 - Vorzeigen des Frachtbriefes
 - die Verschaffung des "Besitzes" an der elektronischen Aufzeichnung (etwa zum Zwecke der Verpfändung)
 - die Anfertigung elektronischer Kopien
 - die Inbesitznahme im Wege der Zwangsvollstreckung
- einige – aber nicht alle – dieser Eigenschaften sind auch Gegenstand der Verordnungsermächtigungen

Die Funktionsäquivalenz

- Was gehört nicht zur Funktionsäquivalenz? – Vorgänge außerhalb des Dokuments, insbesondere nicht die Rechte und Pflichten der Parteien im Umgang mit dem Dokument
- dies darf entsprechend auch nicht Inhalt der VO sein
- Gesichtspunkte außerhalb der Funktionsäquivalenz
 - die Pflicht zur Ausstellung eines elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokuments
 - die Angaben und Bedingungen, die in die elektronische Aufzeichnung aufzunehmen sind (Soll-Inhalt)
 - die Pflicht zur Aufnahme oder die Zulässigkeit von Vorbehalten
 - Anzahl der Originalausfertigungen
 - eine Pflicht zur Beendigung des elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokuments oder zur Bewirkung eines Formwechsels

Die Funktionsäquivalenz

- weitere Voraussetzung der Legaldefinitionen: Sicherstellung der Wahrung der Authentizität und der Integrität der elektronischen Aufzeichnung
 - Authentizität: die betreffende elektronische Aufzeichnung bzw. einer darin enthaltene Erklärung stammt von dem Aussteller bzw. Unterzeichner
 - Integrität: Unversehrtheit der elektronischen Aufzeichnung (ursprüngliche Form und nachträgliche Eintragungen etc.) für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten
- dies wird durch entsprechende technische Vorkehrungen erreicht

Die Funktionsäquivalenz

- Fazit: die Ausstellung elektronischer Fracht- bzw. Lagerdokumente ist auch heute schon möglich, wenn die betreffende elektronische Aufzeichnung die Voraussetzungen der Legaldefinitionen erfüllt
- Problem: dies muss ggf. im Prozess bewiesen werden (von demjenigen, der sich auf die Gleichstellung der elektronischen Aufzeichnung mit dem Dokument in Papierform beruft)

Die Verordnungsermächtigungen

- das BMJ wird ermächtigt, Einzelheiten bestimmter Eigenschaften („Funktionen“) elektronischer Fracht- bzw. Lagerdokumente zu regeln
 - §§ 516 Abs. 3 und 526 Abs. 4 S. 2 HGB
 - §§ 408 Abs. 3 S. 2 und 443 Abs. 3 S. 2 HGB
 - § 475c Abs. 4 S. 2 HGB
 - Ausstellung, Vorlage, Rückgabe, nachträgliche Eintragungen, Mitführen – also nicht alle Aspekte elektronischer Fracht- bzw. Lagerdokumente
- das Verhältnis zwischen den Legaldefinitionen und den Verordnungsermächtigungen – beide sind voneinander selbstständig
 - elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente können bereits heute ausgestellt werden, auch wenn es die Verordnungen noch nicht gibt
 - elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente, die den Anforderungen der (zukünftigen) Verordnungen entsprechen, sind nicht automatisch funktionsäquivalent und damit den entsprechenden Dokumenten in Papierform gleichgestellt

Die eDokVO

- vorgesehen ist der Erlass einer einzigen Verordnung, die gleichermaßen für alle elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokumente gilt („Verordnung über elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente – eDokVO“)
- die Verordnung gibt es zur Zeit noch nicht, sie soll aber in absehbarer Zeit erlassen werden

Die AG Elektronische Dokumente

- ins Leben gerufen von Oliver Wieck (Generalsekretär ICC Germany e.V.) und Hans Huber, Leiter der "Paperless Trade"- Initiative der Commerzbank und der ICC Germany e.V. unter der Leitung von Dr. David Saive
- Anlass: Aufruf der G7 Konferenz in 2021 zur verstärkten Kooperation im Bereich der Digitalisierung
- die AG soll – unter anderem – für das BMJ den Entwurf einer eDokVO nebst Begründung zu erarbeiten
 - unter Beteiligung von Mitgliedern des DVIS in der AG
- auch der DVIS wird einen eigenen Arbeitskreis unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Eckardt bilden, der Stellungnahmen zunächst zu den Entwürfen der AG Elektronische Dokumente und später auch zu den Entwürfen des BMJ erarbeiten soll

Die Unterzeichnung

- auch elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente müssen unterzeichnet werden (können) – dies ist eine der wesentlichen, für die Gleichstellung erforderlichen Eigenschaften
 - dies gilt zum einen für das Dokument selbst, zum anderen aber auch für alle nachträglichen Eintragungen und sonstigen Erklärungen auf dem Dokument
- die Unterzeichnung von Fracht- bzw. Lagerdokumenten in Papierform ist kein Fall des § 126 Abs. 1 BGB, die bei elektronischen Dokumenten durch die elektronische Form nach § 126a Abs. 1 BGB (digitale Signatur) ersetzt werden muss
 - eine Konnossement, Ladeschein bzw. Lagerschein ist keine Willenserklärung des Ausstellers
 - ein Frachtbrief und ein Seefrachtbrief sowieso nicht
 - Ausnahme etwa: die Bescheinigung der Ablieferung auf Konnossementen etc.

Die Unterzeichnung

- die Unterzeichnung ist vielmehr ein eigenständiges Formerfordernis
 - möglicherweise genügt die Wiedergabe eines Abbildes einer eigenhändigen Unterschrift
 - die Praxis wird Verfahren zur elektronischen Unterzeichnung verwenden – die erfüllen normalerweise die Anforderungen des § 126a Abs. 1 BGB
 - diese Verfahren dienen gleichzeitig der Sicherstellung der Authentizität der elektronischen Aufzeichnung

Bausteine der Funktionsäquivalenz

- die in rechtlicher Hinsicht maßgeblichen Eigenschaften, die eine elektronische Aufzeichnung haben muss, um nach den Legaldefinitionen einem Dokument in Papierform gleichgestellt zu sein, sollen in Bausteine zerlegt werden, die ihrerseits technisch umsetzbar sind
- diese Bausteine sind m.E.
 - die ausschließliche Verfügungsbefugnis über die elektronische Aufzeichnung
 - die Eintragungsbefugnis
 - die Freigabe bzw. Wiederfreigabe der elektronische Aufzeichnung, und
 - die Verschaffung der Kenntnis von der elektronischen Aufzeichnung

Ausschließliche Verfügungsbefugnis

- „ausschließliche Verfügungsbefugnis“ über eine elektronische Aufzeichnung meint, dass die Aufzeichnung einer Person allein zugeordnet ist
 - nur sie kann die Aufzeichnung freigeben oder eine Eintragungsbefugnis einräumen
 - die ausschließlich verfügungsbefugte Person kann die Aufzeichnung nicht ändern – zu den Ausnahmen siehe unten
 - ausschließlich verfügungsbefugt ist zunächst der Aussteller sowie dann weitere Personen, denen die Verfügungsbefugnis im Wege der Freigabe übertragen wurde
 - siehe auch Art. 11 MLETR („exclusive control“)
- die ausschließliche Verfügungsbefugnis entspricht dem Besitz am elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokument
 - siehe auch § 2 Abs. 3 eWpG: ein elektronisches Wertpapier gilt als Sache (§ 90 BGB)

Eintragungsbefugnis

- „Eintragungsbefugnis“ meint, dass eine Person nachträgliche Eintragungen in dem elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokument vornehmen kann
 - soll der Aussteller nachträgliche Eintragungen vornehmen (Normalfall), muss die ausschließlich verfügungsberechtigte Person dem Aussteller die Eintragungsbefugnis im Wege der Freigabe verschaffen
 - die ausschließliche Verfügungsbefugnis umfasst eine (beschränkte) Eintragungsbefugnis (näher unten)
 - ist der Aussteller eintragungsbefugt, hat dies blockierende Wirkung – die ausschließlich verfügungsbefugte Person kann die elektronische Aufzeichnung nicht anderweitig freigeben
 - eine nachträgliche Eintragung ist auch die Unterzeichnung der elektronischen Aufzeichnung

Freigabe/Wiederfreigabe

- Übertragung der ausschließlichen Verfügungsbefugnis auf eine andere Person
 - die andere Person erwirbt die ausschließliche Verfügungsbefugnis, die des vorherigen Verfügungsberechtigten endet
 - siehe Art. 11 Abs. 2 MLETR
 - die Übertragung der ausschließlichen Verfügungsbefugnis verschafft „Besitz“ an der elektronischen Aufzeichnung
- Übertragung der Eintragungsbefugnis auf eine andere Person
 - durch die allein verfügungsberechtigte Person an den Aussteller der elektronischen Aufzeichnung
 - nach Vornahme der Eintragungen bewirkt die betreffende Person die Wiederfreigabe der elektronischen Aufzeichnung an die allein verfügungsbefugte Person

Verschaffung der Kenntnis von der elektronischen Aufzeichnung

- einer Person wird in der Weise Zugriff auf die elektronische Aufzeichnung gewährt, dass sie ihren Inhalt zur Kenntnis nehmen und deren Authentizität und Integrität prüfen kann
 - Abgrenzung zur bloßen elektronischen Kopie der Aufzeichnung, die eine solche Prüfung nicht ermöglicht
 - die Verschaffung der Kenntnis von der Aufzeichnung umfasst die Befugnis zur Erstellung elektronischer Kopien (näher unten)
 - die Verschaffung der Kenntnis hat keine blockierende Wirkung

Die Ausstellung elektronischer Fracht- bzw. Lagerdokumente

- nähere Regelung in der eDokVO
- die Ausstellung erfordert
 - die Erstellung der elektronischen Aufzeichnung einschließlich der Unterzeichnung sowie
 - die Freigabe der Aufzeichnung an diejenige Person, der das Dokument auszustellen ist (den Ausstellungsempfänger), in der Weise, dass diese die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt
- bei Konnossementen etc. wird der Begebungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Ausstellungsempfänger stillschweigend durch die Freigabe und die Entgegennahme der Aufzeichnung geschlossen
- siehe auch § 25 Abs. 1 eWpG zur Übereignung elektronischer Wertpapiere

Die Ausstellung elektronischer Fracht- bzw. Lagerdokumente

- Besonderheit des Frachtbriefes: Ausstellung durch den Absender (§ 408 Abs. 1 S 1 HGB)
 - dies gilt nach § 452 Satz 1 HGB auch für Multimodal-Frachtbriefe
- abweichend davon werden (Multimodal-) Frachtbriefe regelmäßig durch den Frachtführer ausgestellt
 - auch solche Frachtbriefe sind wirksam
 - dies muss in der eDokVO berücksichtigt werden

Mehrere Originalausfertigungen

- der Frachtbrief muss (§ 408 Abs. 2 Satz 1 HGB), das Konnossement kann (§ 514 Abs. 3 HGB) in mehreren Originalausfertigungen ausgestellt werden
 - dies gilt gleichermaßen für die sonstigen Fracht- bzw. Lagerdokumente, auch wenn eine ausdrückliche Regelung fehlt
- es müssen mehrere selbstständige und unabhängige elektronische Aufzeichnungen gleichen Inhalts erstellt, unterzeichnet und ausgestellt werden

Die Beendigung

- Fracht- bzw. Lager Dokumente können beendet werden, sodass ihnen keine Rechtswirkungen mehr zukommen
 - es genügt nicht, dass die ausschließlich verfügungsbefugte Person die elektronische Aufzeichnung „löscht“
- m.E. ist es erforderlich, dass
 - die ausschließlich verfügungsbefugte Person die Aufzeichnung dem Aussteller in der Weise freigibt, dass er die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt,
 - der Aussteller die elektronische Aufzeichnung mit einem Beendigungsvermerk versieht und diesen unterzeichnet und
 - der Aussteller der vormals ausschließlich verfügungsbefugten Person hiervon Kenntnis verschafft
- Regelung in der eDokVO? Gegenstück zur Ausstellung?

Der Formwechsel

- elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente können in Papierform und entsprechende Papierdokumente in elektronischer Form fortgeführt werden – siehe auch Art. 17 und 18 MLETR, Art. 5 Abs. 1 lit. f eCMR-Prot
- Wechsel in die Papierform
 - Beendigung des elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokuments mit dem Vermerk des Wechsels in die Papierform anstelle der Beendigung; sowie
 - Ausstellung des Dokuments in Papierform
- Wechsel in die elektronische Form
 - Ausstellung des betreffenden elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokuments mit dem Vermerk des Wechsels in die elektronische Form
- Dies gilt in gleicher Weise für einzelne Originalausfertigungen, sodass Ausfertigungen in elektronischer und in Papierform nebeneinander bestehen können

Die Vorlage

- nähere Regelungen in der eDokVO
- die Präsentation des Fracht- bzw. Lagerdokuments zum Zwecke der Erteilung von Weisungen
 - Konnossement, Ladeschein (§ 446 Abs. 1 Satz 2, § 520 Abs. 1 Satz 2 HGB) – beim Lagerschein ist dies nicht vorgesehen
 - Frachtbrief, Seefrachtbrief – wenn er als Sperrpapier ausgestaltet ist (§ 418 Abs. 4, § 491 Abs. 3 HGB)
 - es ist jeweils die Vorlage aller Originalausfertigungen erforderlich
- die Vorlage der elektronischen Aufzeichnung meint die Verschaffung der Kenntnis

Die Übertragung

- nähere Regelungen in der eDokVO
- die Weitergabe des Konnossements, Ladescheins bzw. Lagerscheins an einen neuen Berechtigten
- das Orderpapier – Übertragung durch „Indossament“ (§§ 363 Abs. 2, 364, 365 Abs. 1 HGB, Art. 13, 14 Abs. 2, 16, 40 Abs. 3 S. 2 WechselG)
 - Vermerk der Übertragung der elektronischen Aufzeichnung an einen bestimmten Erwerber oder blanko
 - Unterzeichnung des Vermerks
 - Freigabe der elektronischen Aufzeichnung an den Erwerber in der Weise, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt
- der Begebungsvertrag kommt mit der Freigabe der Aufzeichnung und ihrer Entgegennahme durch den Erwerber stillschweigend zustande

Die Übertragung

- das Inhaberpapier – Übertragung durch „Übereignung“ (§§ 929 ff. BGB)
 - Freigabe der elektronischen Aufzeichnung an den Erwerber in der Weise, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erlangt
 - das genügt, kein gesonderter „Eigentumserwerb“
 - der Begebungsvertrag kommt mit der Freigabe der Aufzeichnung und ihrer Entgegennahme durch den Erwerber stillschweigend zustande
- das Namenspapier – Übertragung durch Abtretung der Ansprüche (§§ 398 ff. BGB), Anspruch auf Herausgabe des Papiers (§ 952, §§ 985, 986 ff. BGB)
 - keine Regelungen zur Übertragung in der eDokVO erforderlich
 - anschließende Verschaffung des Besitzes an der elektronischen Aufzeichnung durch Freigabe in der Weise, dass der Bewerber die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt

Die Rückgabe

- nähere Regelungen in der eDokVO
- die Präsentation des Konnossements, Ladescheins bzw. Lagerscheins zum Zwecke der Erwirkung der Ab- bzw. Auslieferung des Gutes
 - die ausschließlich verfügungsbefugte Person gibt
 - die elektronische Aufzeichnung bzw.
 - alle elektronischen Originalaufzeichnungen bzw.
 - eine Originalaufzeichnung des elektronischen Konnossements (§ 521 Abs. 3 S. 1 HGB)

zugunsten des Unternehmers in der Weise frei, dass dieser die ausschließliche Verfügungsbefugnis erwirbt

Die Rückgabe

- die Bescheinigung der Ab- bzw. Auslieferung
 - Pflicht zur Ab- bzw. Auslieferung nur gegen Rückgabe des Dokuments, auf dem die Ab- bzw. Auslieferung bescheinigt ist (§§ 445 Abs. 2 S. 1, 475e Abs. 2 S. 1, 521 Abs. 2 S. 1 HGB)
 - es handelt sich um eine Quittung (§ 368 S. 1 BGB), die auf dem Papier erklärt wird – Unterzeichnung durch die verfügungsbefugte Person – Willenserklärung, Schriftform (§ 368 S. 1 BGB), Geltung des § 126a BGB
 - für die Zwecke der Bescheinigung der Ab- bzw. Auslieferung ist die ausschließliche Verfügungsbefugnis um eine entsprechende Eintragungsbefugnis erweitert

Die Rückgabe

- die Teilab- bzw. -auslieferung gegen Abschreibung
 - siehe § 475e Abs. 3 S. 1 HGB für den Lagerschein – dies gilt in gleicher Weise auch für den Ladeschein und das Konnossement
 - die ausschließlich verfügungsbefugte Person räumt dem Unternehmer eine Eintragungsbefugnis in Bezug auf die Abschreibung ein – Vornahme der Abschreibung – anschließend Wiederfreigabe der elektronischen Aufzeichnung durch den Unternehmer

Nachträgliche Eintragungen

- nähere Regelungen in der eDokVO
- nachträgliche Eintragungen umfassen Änderungen und Ergänzungen in dem ausgestellten Fracht- bzw. Lagerdokument sowie dessen Unterzeichnung (siehe Art. 16 MLETR)
- nachträgliche Eintragungen betreffen etwa
 - der Bordvermerk im Übernahmekonnossement
 - die Abschreibung nach Teilab- bzw. -auslieferung
 - der Vermerk der Beendigung oder des Wechsels in die Papierform
 - sonstige vereinbarte Änderungen und Ergänzungen
 - nicht aber:
 - h.M.: Vorbehalte des Verfrachters in Bezug auf die Angaben zum Gut nach § 517 Abs. 2 HGB (entsprechend §§ 444 Abs. 1 S. 2, 409 Abs. 2 und 3 S. 1 und §§ 475d Abs. 1 S. 2 HGB) – dies ist nicht richtig, der Verfrachter muss die Vorbehalte vor der Ausstellung des Konnossements anbringen

Nachträgliche Eintragungen

- grundsätzlich können nachträgliche Eintragungen nur von dem Aussteller des Dokuments vorgenommen werden
 - die ausschließlich Verfügungsbefugte Person gibt die elektronische Aufzeichnung zugunsten des Ausstellers in der Weise frei, dass diese nachträgliche Eintragungen vornehmen kann
 - der Aussteller führt die Eintragungen durch und unterzeichnet sie und
 - gibt die elektronische Aufzeichnung wieder zu Gunsten der ausschließlich verfügungsbefugten Person frei

Nachträgliche Eintragungen

- ausnahmsweise umfasst die ausschließliche Verfügungsbefugnis auch eine Eintragungsbefugnis, nämlich in Bezug auf
 - die Unterzeichnung des vom Absender ausgestellten Frachtbriefs durch den Frachtführer
 - die Unterzeichnung des vom Frachtführer ausgestellten Frachtbriefs durch den Absender
 - die Anbringung der Bescheinigung der Ab- bzw. Auslieferung

Mitführen des elektronischen Frachtbriefs

- Gegenstand der Verordnungsermächtigung des § 408 Abs. 3 Satz 2 HGB
 - unmittelbarer Anlass: nach § 408 Abs. 2 Satz 4 Fall 2 HGB begleitet eine Ausfertigung des Frachtbriefes das Gut
 - gleichzeitig übernimmt der Frachtbrief die Funktion von Begleitpapieren nach Maßgabe der europäischen und der deutschen Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Güterkraftverkehrs-Kabotage
 - siehe insbesondere Art. 8 Abs. 4a VO Nr. 1072/2009 (Übermittlung des elektronischen Belege durch den Fahrer an den Kontrollberechtigten)
- erforderlich ist die vom Führer des Beförderungsmittels veranlasste Verschaffung der Kenntnis von dem elektronischen Frachtbrief

Weitere Eigenschaften

- es genügt nicht, dass elektronische Fracht- bzw. Lagerdokumente im Sinne der Verordnungsermächtigungen ausgestellt etc. werden können, um den entsprechenden Dokumenten in Papierform gleichgestellt zu sein – die elektronischen Aufzeichnungen müssen weitere Eigenschaften haben, die Dokumenten in Papierform ebenfalls zukommen
 - Möglichkeit der Verschaffung des Besitzes an einem elektronischen Konnossements etc. (zum Zwecke der Verpfändung oder im Falle eines elektronischen Namens-Konnossements etc. zum Zwecke der „Übereignung“) – wird durch die Freigabe „miterledigt“
 - Möglichkeit der Erstellung elektronischer Kopien von elektronischen Fracht- bzw. Lagerdokumenten
 - völlig offen: die „Inbesitznahme“ elektronischer Aufzeichnungen Fracht- bzw. Lagerdokumente durch den Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Pfändung

Schluss

- Legaldefinitionen elektronischer Fracht- und Lagerdokumente
 - Elektronische Aufzeichnung – Funktionsäquivalenz – Sicherstellung der Wahrung der Authentizität und Integrität
- Verordnungsermächtigungen
 - Ausstellung – Vorlage – Rückgabe – Übertragung – nachträgliche Eintragungen – Mitführen
- die bevorstehende eDokVO
- Ausblick